



Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS)

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundlage für diese Kriterien und werden bei der Bemessung der Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS zu Grunde gelegt.

Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, der Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen. Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die Teilnahme an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung wird bei der Entscheidung berücksichtigt.

Facharzt Kinder- und Jugendchirurgie

(Vorstandsbeschluss 23.09.2020)

Fallzahl von >750 stationär behandelten Patienten im Jahr	ja / nein Anzahl:
Fallzahl von >500 operierten Patienten im Jahr	ja / nein Anzahl:
D-Arzt Kinder Zulassung	ja / nein
Vermittlung von Inhalten der:	
- Kindertraumatologie	ja / nein
- Kinderurologie	ja / nein
- Kinderneurochirurgie	ja / nein
Führen von Zusatzbezeichnungen	ja / nein
MRT zeitnah verfügbar	ja / nein
CT und Sonographie jederzeit verfügbar	ja / nein
24h-Dienstsystem	ja / nein
Teilnahme Schockraum/Polytraumaversorgung	ja / nein
Ambulanz/Wund-OP/Gipsraum vorhanden	ja / nein
interdisziplinäre Kinderintensivstation vorhanden	ja / nein
Teilnahme Tumorboard/Kinderonkologie	ja / nein
Angebot der Teilnahme an interdisziplinärer Palliativmedizin	ja / nein
Angebot der Teilnahme an Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen	ja / nein
Teilnahme an der Evaluation der Weiterbildung	ja / nein



Hinweise:

Bei Erfüllung aller Kriterien ist die vollumfängliche Weiterbildungszeit (48 Monate) gegeben. Bei fehlenden Inhalten entscheidet die Fachkommission über die Dauer, da einzelne Punkte unterschiedlich zu gewichten sind.

Über den gesamt möglichen zeitlichen Umfang (60 Monate) wird im Einzelfall entschieden. Hierzu sind die gemeinsamen/übergreifenden chirurgischen Weiterbildungsinhalte gemäß Weiterbildungsordnung und Richtlinien vollständig vorzuhalten, eine Rotation in andere chirurgischen Facharztkompetenzen ist wünschenswert.

Die Weiterbildungszeiten in der Notfallaufnahme und der pädiatrischen Intensivmedizin über jeweils 6 Monate können grundsätzlich nur im Verbund zusätzlich anerkannt werden.